Örtlicher Personalrat

für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen
sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
am Staatlichen Schulamt Offenburg

Anträge zur Personalversammlung

Anträge zur Personalversammlung gelten nicht umsonst als Herzstück einer solchen. Was es mit diesen Anträgen auf sich hat und wo die Rechtsgrundlagen zu finden sind, versuchen wir mit diesem Infopapier darzustellen.

Die sogenannte „Flucht in die Öffentlichkeit“ ist Beamt:innen und angestellten Beschäftigten in Baden-Württemberg aus guten Gründen untersagt (vgl. § 37 BeamtStG i.V.m. § 67 LBG; § 36 BeamtStG i.V.m. § 48 LBG; § 33, § 34 BeamtStG i.V.m. § 73 LBG) und dennoch sind wir oft mit Missständen konfrontiert, auf die an geeigneter Stelle aufmerksam gemacht werden sollte.

Hierzu sind Anträge auf Personalversammlungen ein probates Mittel. Gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) besteht für die Teilnehmer:innen einer nichtöffentlichen Personalversammlung die Möglichkeit, Anträge an die Personalvertretung zu stellen, die auf der Versammlung beraten, abgestimmt und beschlossen werden können. Über den Fortgang der Beschlüsse muss die Personalvertretung die Beschäftigten informieren (Vgl. §52 Abs. 3 und 4 LPVG).

Konkretes Vorgehen im SSA-Bezirk Offenburg:



1) Mit der Einladung zur Personalversammlung versendet der ÖPR ein Antragsformular. Nutzen Sie dieses und stellen Sie einen Antrag an die Personalversammlung. Als Eingangsformel eignet sich der Satzanfang: „Die Personalversammlung der Lehrkräfte am SSA Offenburg möge beschließen, dass …“. Zur besseren Nachvollziehbarkeit Ihres Antrags für die Anwesenden empfiehlt sich eine kurze Begründung, die die Problemstellung besser beschreibt.

2) Senden Sie diesen Antrag im PDF-Format im Vorfeld der Versammlung an personalrat@ssa-og.kv.bwl.de. (Anträge können natürlich auch direkt vor Ort gestellt werden, allerdings gestaltet sich dies organisatorisch oft als schwierig.)

3) Der Eingang, der im Vorfeld der Personalversammlung eingegangenen Anträge wird Ihnen nach Sichtung bestätigt.

4) Die Antragskommission des ÖPR prüft die Anträge auf die Zulässigkeit, nimmt ggf. Kontakt zur Rücksprache mit Ihnen auf und bereitet die Anträge für die Präsentation an der Personalversammlung auf.

5) Bei der Personalversammlung werden Sie aufgefordert Ihren Antrag zu verlesen und zu begründen.

6) Die Personalversammlung hat nun die Möglichkeit, über Ihren Antrag zu beraten, ggf. den Wortlaut zu verändern und per Abstimmung zu beschließen.

7) Beschlossene Anträge gelten nun als Beschluss, die nicht mehr von Einzelpersonen gezeichnet sind, sondern von der gesamten Personalversammlung getragen werden.

8) Die Personalvertretung berät in einer kommenden Sitzung über den Versand an mit der Thematik befasste Institutionen. Diese sind auf jeden Fall das Staatliche Schulamt Offenburg, der Bezirks-

personalrat am Regierungspräsidium in Freiburg, der Hauptpersonalrat am Kultusministerium in Stuttgart, im Landtag vertretene Parteien, die Gewerkschaft und Verbände im Bereich der durch den ÖPR vertretenen Schularten sowie ggf. der Städte- bzw. der Gemeindetag Baden-Württemberg.



9) Die eingehenden Antworten auf die Beschlüsse* werden allen Beschäftigten gesammelt zur Kenntnis gegeben. Dies geschieht in der Regel per Mail an die Schulleitung zur Weiterleitung an alle Kolleg:innen nach den Herbstferien desselben Kalenderjahres und als Aushang bei der nächstfolgenden Personalversammlung.

Beratung im Vorfeld



Selbstverständlich lassen wir Sie als ÖPR bei der Antragsstellung nicht allein!

Wenn Sie sich unsicher sind, ob ein Antrag zu einem Thema gestellt werden kann oder Unterstützung bei der Formulierung benötigen, nutzen Sie gerne die Möglichkeit zur Beratung im Vorfeld. Wenden Sie sich dazu an ein ÖPR-Mitglied Ihres Vertrauens oder schicken uns eine E-Mail mit Ihrem Anliegen an personalrat@ssa-og.kv.bwl.de. Hinterlassen Sie dabei bitte eine Telefonnummer und passende Zeitfenster, damit wir uns bei Ihnen melden können.

Gut zu wissen

Nicht alle Beschlüsse müssen von der Personalvertretung an die o.g. Institutionen versandt werden. Das Personalratsgremium behandelt die Beschlüsse in einer auf die Personalversammlung folgenden Sitzung als eigenen Tagesordnungspunkt. Sollte das Gremium zu dem Schluss kommen, dass die Weitergabe eines Beschlusses eher schädigende Auswirkungen für die Beschäftigten haben könnte, kann es die Weitergabe durch Mehrheitsbeschluss innerhalb des Gremiums ablehnen. Eine Offenlage darüber kann von den Beschäftigten auf der kommenden Personalversammlung eingefordert werden.



* Die Personalratsgremien am Regierungspräsidium und am Kultusministerium sind – wie der ÖPR am SSA OG – keine politischen Institutionen. Die Beschlüsse der Personalversammlungen haben für diese Gremien einen hinweisenden Charakter und fordert sie gleichzeitig dazu auf, die Anliegen aller Beschäftigten bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen und in entsprechenden Gesprächen mit Amts- und Abteilungsleitungen auf ihren Ebenen anzusprechen und somit für Abhilfe zu sorgen. Sowohl der BPR als auch der HPR versenden somit Eingangsbestätigungen aber keine Antworten.

Wir freuen uns auf Ihre Anträge und Anfragen!

Veröffentlicht vom Örtlichen Personalrat (ÖPR) am Staatlichen Schulamt Offenburg im Oktober 2026.

Vorsitzende: **Patricia Ball**

Maria-und-Georg-Dietrich-Straße 2 / 77652 Offenburg / personalrat@ssa-og.kv.bwl.de

https://og.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Ueber+uns/Oertlicher+Personalrat